

STELLUNGNAHME

zum Konzeptpapier „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“

Berlin, Freiburg 18. August 2022

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

und

Klimaschutz im Bundestag (KiB) e.V. - Registernummer: R001260

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt zu nutzen.

Der Klimaschutz im Bundestag e.V. (ehemals CO₂ Abgabe e.V.) ist ein Zusammenschluss von ca. 950 Unternehmen, Verbänden, Kommunen und Einzelpersonen, die sich für wirksame Klimaschutzmaßnahmen einsetzen.

1 Einleitung und Zusammenfassung

Das Konzeptpapier von BMWK und BMWSB skizziert, wie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorgabe, jede neu eingebaute Heizung ab 1.1.2024 mit einem Anteil von Erneuerbaren Energien von mindestens 65 Prozent zu betreiben, konkret umgesetzt werden soll (Erfüllungsoptionen).

Die im Konzept benannten Erfüllungsoptionen setzen nach unserer Einschätzung zu einseitig darauf, dass schnell und zeitgleich treibhausgasneutral erzeugter Strom in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Dies ist wünschenswert, aber nicht wahrscheinlich. Daher müssen die Erfüllungsoptionen so ausgestaltet werden, dass sie auch, wenn das nicht so ist, die Ziele des Klimaschutzgesetzes einhalten können.

65% Erneuerbar bedeuten nicht in jedem Fall treibhausgasarm oder treibhausgasneutral. Entscheidend für den CO₂ Fußabdruck der Erfüllungsoptionen einer energetische Heizungs- bzw. Gebäudesanierung ist der CO₂-Gehalt der verbleibenden 35 % Endenergie.

Die Unterzeichnenden schlagen daher vor:

- Bei allen Erfüllungsoptionen und darauf abzustimmenden förder- und ordnungspolitischen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG), der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sowie des geplanten Aufbauprogramms Wärmepumpe, die tatsächlichen Treibhausgasemissionen der jeweiligen Energieträger als verbindlichen Maßstab anzusetzen. Dabei sind auch die Vorkettenemissionen zu berücksichtigen.
- Den Anschluss von elektrischen Wärmepumpen wo immer möglich und sinnvoll mit einer gleichzeitigen Installation von Photovoltaik-Anlagen zu verknüpfen.
- Für die in der sogenannten Dunkelflaute (keine Solarstrahlung und keine Erträge aus Windkraft) nachgefragte Residuallast (Nachfrage nach Wärme und Strom) KWK-Anlagen perspektivisch mit grünem Gas (z.B. Wasserstoff, Biogas) einzusetzen. Die Transformation im Gebäudebestand muss sich für diesen Fall auf grünes Gas und Kraftwärmekopplung stützen können.

Diese Vorschläge stützen sich auf die Vereinbarungen, wie sie im **Koalitionsvertrag (2021 - 2025) für Klimaschutz im Gebäudebereich** getroffen wurden:

*“Um eine **wirtschaftlich effiziente, sozialverträgliche Umsetzung der Klimaschutzziele, insbesondere orientiert an der eingesparten Tonne CO₂¹**, sicherzustellen, setzen wir auf passgenaue und technologieoffene Maßnahmen aus Optimierung der Gebäudehülle, der technischen Anlagen zur Erzeugung und Versorgung mit erneuerbarer Energie am Gebäude und Quartierslösungen. Die Förderprogramme werden wir den Zielen und Bedarfen entsprechend weiterentwickeln und umschichten.”*

¹ Hervorhebung durch die Unterzeichnenden

2 Alternativvorschläge zu den Erfüllungsoptionen

Der Vorschlag setzt im Folgenden nicht nur auf zukünftig treibhausgasneutralen Strom wie das Konzeptpapier, sondern auch auf zukünftig treibhausgasneutrale erzeugte Gase, eingesetzt in KWK-Anlagen.

Zieldefinition der Erfüllungsoptionen

Die Erfüllungsoptionen sind aus Sicht der Unterzeichnenden konsequent an der Reduktion von Treibhausgasemissionen auszurichten, z.B. durch folgenden Pfad:

- Bis 2026 sind Sanierungen von Heizungsanlagen so zu gestalten, dass eine Reduktion der Treibhausgase auf einen spezifischen Bedarf von $< 12 \text{ kg CO}_{2e}/\text{m}^2\text{a}$ sichergestellt ist.
- Im Zeitraum zwischen 2026 bis 2032 sind Heizungssanierungen so zu gestalten, dass eine Reduktion der Treibhausgase auf einen spezifischen Bedarf von $< 8 \text{ kg CO}_{2e}/\text{m}^2\text{a}$ sichergestellt ist.
- ab 2033 sind Heizungssanierungen so auszuführen, dass eine Reduktion der Treibhausgase auf einen spezifischen Bedarf von $< 4 \text{ kg CO}_{2e}/\text{m}^2\text{a}$ sichergestellt ist (ca. 90% Einsparung im Vergleich zu heutigen Bestandsgebäude der Gebäudeeffizienzklasse E)

Die Emissionsbilanzierung als auch die tatsächlich ausgeführten Anlagen sind durch ein kontinuierliches Monitoring zu begleiten um entsprechend nachsteuern zu können. Es werden die Emissionen im Sinne der Bilanzierungsgrenzen des GEG betrachtet, hier insbesondere die Emissionen für Raumwärme, Warmwasser, Kühlung und Hilfsenergie.

Aus Sicht der Unterzeichnenden sollten daher für die Erfüllung des Ziels 65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 folgende Erfüllungsoptionen zu einer möglichst treibhausgasarmen Realisierung zum Einsatz kommen:

Objekte / Verbraucher mit einem jährlichen Wärmebedarf (Raumwärme, Warmwasser, etc.) bis zu 100.000 kWh/a:

- Wärmepumpe mit großflächiger PV-Anlage + ggf. Gaskessel bis max. 5% des Wärmebedarfs zur Abdeckung von Spitzenlasten oder Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
- Klein-KWK-Anlage (Erdgas) mit großflächiger PV-Anlage + ggf. Gaskessel bis max. 5% des Wärmebedarfs zur Abdeckung von Spitzenlasten oder Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
- PV-Anlage + Nahwärmeanschluss mit Nachweis zusätzlicher klimafreundlicher Wärmeerzeuger oder entsprechenden Effizienzmaßnahmen (z.B. Wärmepumpen, Solarthermie, KWK, Niedertemperaturheizungen) im lokalen Umfeld und einem Emissionskennwert des Gesamtnetzes von weniger als ca. $100 \text{ g/CO}_{2e}/\text{kWh}$.
- Nah- bzw. Fernwärmeanschluss mit Nachweis zusätzlicher klimafreundlicher Wärmeerzeuger oder entsprechenden Effizienzmaßnahmen (z.B. Wärmepumpen, Solarthermie, KWK, Niedertemperaturheizungen) im lokalen Umfeld und einem Emissionskennwert des Gesamtnetzes von weniger als ca. $40 \text{ g/CO}_{2e}/\text{kWh}$. Die PV-Anlage kann in diesem Fall entfallen.
- Solarthermieanlagen in Kombination mit den zuvor beschriebenen Systemen.

Objekte / Verbraucher mit einem jährlichen Wärmebedarf (Raumwärme, Warmwasser, etc.) von mehr als 100.000 kWh/a:

- Wärmepumpe + KWK-Anlage mit großflächiger PV-Anlage + ggf. Gaskessel bis max. 5% des Wärmebedarfs zur Abdeckung von Spitzenlasten oder Wartungs- oder Reparaturarbeiten.
- PV-Anlage + Nahwärmeanschluss mit Nachweis zusätzlicher klimafreundlicher Wärmeerzeuger oder entsprechenden Effizienzmaßnahmen (z.B. Wärmepumpen, Solarthermie, KWK, Niedertemperaturheizungen) im lokalen Umfeld und einem Emissionskennwert des Gesamtnetzes von weniger als ca. 100 g/ CO_{2e}/ kWh.
- Nah- bzw. Fernwärmeanschluss mit Nachweis zusätzlicher klimafreundlicher Wärmeerzeuger oder entsprechenden Effizienzmaßnahmen (z.B. Wärmepumpen, Solarthermie, KWK, Niedertemperaturheizungen) im lokalen Umfeld und einem Emissionskennwert des Gesamtnetzes von weniger als ca. 40 g/ CO_{2e} kWh. Die PV-Anlage kann in diesem Fall entfallen.
- Solarthermieanlagen in Kombination mit den zuvor beschriebenen Systemen.

Die Anforderungen an die Erfüllungsoption gelten als erfüllt, wenn die o.g. Grenzwerte für die Treibhausgasemissionen eingehalten werden.

Aufgrund der aktuell sehr angespannten Marktbedingungen infolge von Material- und Fachkräftemangel sollte eine stufenweise Ausführung über einen Zeitraum von ca. 18 Monaten ermöglicht werden. So kann bei Ausfall eines Wärmeerzeugers im Bestand in einer ersten Stufe zunächst der für die Notversorgung angedachte Gaskessel eingesetzt werden. Die notwendigen Erfüllungsoptionen sind dann innerhalb des erweiterten Ausführungszeitraums sicher zu stellen. Alle Förderprogramme müssen so gestaltet werden, dass ein vorzeitiger Beginn der zielführenden Maßnahmen nicht förderschädlich ist.

2.1 Weitere Erfüllungsoptionen in Ausnahmefällen

Der Einsatz von Biomasse ist im Wärmebereich nur in Ausnahmefällen zu erlauben, wenn z.B. der Einbau einer ausreichend dimensionierten PV-Anlage in Verbindung mit einer Wärmepumpe nicht realisiert werden kann. Dies ist durch einen Sachverständigen inkl. entsprechend Beratungsbericht zu bestätigen.

Biomassetrategie: Um beurteilen zu können, wieviel und vor allem welche Biomasse für eine energetische Nutzung, insbesondere für die Wärmeversorgung von Gebäuden, künftig zur Verfügung stehen, begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung zur Entwicklung einer Biomassetrategie.

Nicht sinnvoll sind alternative Erfüllungsoptionen wie der Einsatz von grünem Strom oder grünem Gas durch entsprechende Zertifikate.

2.2 Weitere Hinweise und Ausführungsvorschläge

- **Nachweis und Monitoring:** Die Funktion aller sanierten Heizungsanlagen und Erfüllung der Anforderungen ist durch das Schornsteinfegerhandwerk, einen zertifizierten Energieberater oder eine detaillierte Heizkostenabrechnung, zweijährlich zu überprüfen.
- **Pflicht zur Sanierung von Heizungen älter als 30 Jahre:** Der Transformationsprozess ist durch das Alter der fossilen Wärmeerzeuger zu steuern. Anlagen, die älter als 30 Jahre sind, können noch bis 2026 in den Genuss von Fördermitteln gelangen. Ab 2027 werden nur noch Anlagen gefördert, die zum Zeitpunkt des Wechsels weniger als 25 Jahre alt sind. Ältere Anlagen sind per Ordnungsrecht zur Transformation zu verpflichten. Nachtspeicherheizungen und Direktstromheizungen müssen unabhängig von ihrem Alter bis spätestens 2030 durch zugelassene Erfüllungsoptionen ersetzt sein.
- **Verbot des Einbaus von Stromdirektheizungen:** Stromheizungen sind nur, vergleichbar einem Gaskessel, als Notheizsystem zulässig. Aufgrund der hohen Treibhausgasemissionen von Stromdirektheizungen ist deren Anteil auf max. 2% des gesamten Wärmebedarfs zu begrenzen und vergleichbar zu den Vorgaben für den Betrieb eines Gaskessels zweijährlich durch einen öffentlich bestellten Akteur zu prüfen.
- **Erfüllungsoption Nah- und Fernwärme:** Die Transformation der Bestandsnetze zu einer zu 100% CO₂-freien Wärmeversorgung muss bis 2035 abgeschlossen sein. Netzbetreibern, die das zeitlich nicht schaffen, sind ab 2030 zur Inanspruchnahme der bis dahin zu schaffenden einschlägigen Hilfen zu verpflichten. Die tatsächlichen Treibhausgasemissionen incl. Vorkettenemissionen müssen Grundlagen für den Bestand und erst recht für den Anschluss von Neukunden sein. Für Neukunden in der Nah- und Fernwärmeversorgung sollten Nachweise darüber gefordert werden, dass der entsprechende zusätzlich bereitzustellende Wärmeanteil zu 100% aus regenerativ erzeugter Wärme oder aus nicht vermeidbarer Abwärme stammt.
- **Dezentrale Warmwasserbereitung:** Eine dezentrale elektrische oder gasbetriebene reine Warmwasserbereitung ist zulässig, solange der geforderte Zielkennwert für Treibhausgasemissionen von z.B. <12 kg CO_{2e}/m²a für das Objekt unterschritten wird. Im Regelfall muss die PV-Anlagen weiter vergrößert werden und die zentrale Raumwärmeversorgung mit sehr geringen Treibhausgasemissionen (99% Wärmepumpe oder KWK) sichergestellt werden.
- **Vermieter/Mieter Dilemma:** Um die Vermieter/Mieterproblematik möglichst verursachergerecht zu gestalten, trägt der Vermieter die Verantwortung für die Einhaltung der Zielvorgabe hinsichtlich der maximalen spezifischen Treibhausgasemissionen des Objekts. Bei Nichteinhaltung der Treibhausgasgrenzwerte sind Ordnungsgelder zu erheben, die nicht auf die Mieten umgelegt werden können.
- **Die Fördersätze (BEG und BEW) aller Erfüllungsoptionen sollten sich nach der tatsächlich eingesparten Menge an Treibhausgasemissionen richten.**
- **Kühlmittel:** Förderung nur noch für Wärmepumpen mit Kältemitteln, die ein GWP (Global Warming Potential) kleiner 25 aufweisen.
- **Übergangszeitraum:** Aufgrund der aktuell sehr angespannten Marktbedingungen infolge von Material- und Fachkräftemangel sollte eine stufenweise Ausführung über einen Zeitraum von ca. 18 Monaten ermöglicht werden. So kann bei Ausfall eines Wärmeerzeugers im Bestand in einer ersten Stufe zunächst der für die Notversorgung angedachte Gaskessel eingesetzt werden. Die notwendigen Erfüllungsoptionen sind dann innerhalb des erweiterten

Ausführungszeitraums sicher zu stellen. Alle Förderprogramme müssen so gestaltet werden, dass ein vorzeitiger Beginn der zielführenden Maßnahmen nicht förderschädlich ist.

- **Bonus-/Malusregelung:** Wer aufgrund der Gegebenheit den geforderten Zielwert (z.B. < 12 kg CO_{2e}/m²a) nicht erreichen kann, ist gezwungen ein Ordnungsgeld für Nichterfüllung zu entrichten. Dieses ist z.B. auf Grundlage eines fixen CO₂-Preises, der ggf. den Marktbedingungen anzupassen ist, zu ermitteln. Wird der Zielwert z.B. um 10kg CO_{2e} /m²a überschritten so ist für das Objekt, bei einem CO₂-Preis von 100,- €/t, ein Ordnungsgeld von 1 €/m²a zu entrichten, welches nicht auf den Mieter umgelegt werden kann. Sollten die Zielwerte unterschritten werden, könnte ein einmalig zuzahlender Bonus ein Anreiz sein.

3. Begründungen

- 65% Erneuerbar bedeuten nicht in jedem Fall treibhausgasarm oder treibhausgasneutral. Entscheidend für den CO₂ Fußabdruck der Erfüllungsoptionen einer energetische Heizungs- bzw. Gebäudesanierung ist der CO₂-Gehalt der verbleibenden 35 % Endenergie.
- **Wärmepumpen:** Der zusätzliche elektrische Energiebedarf für Wärmepumpen wird hinsichtlich der entstehenden Treibhausgasemissionen bislang nicht ausreichend korrekt bilanziert. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen führen Wärmepumpen je nach Emission des zu bilanzierenden Stroms zu minimaler oder keinerlei Reduktion von Treibhausgasen. Weiterhin ist zu beachten, dass der vermehrte Einsatz von klimaschädlichen Kältemitteln die Einsparung von Treibhausgasen beeinträchtigt. Der Einsatz von Wärmepumpen darf daher immer nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig die Realisierung eines ausreichend dimensionierten regenerativen Energieerzeugers (z.B. PV) erfolgt oder die Stromversorgung zeitgleich mit niedrigen Treibhausgasemissionen sicher gestellt ist (z.B. KWK).
- **Fern- und Nahwärmeversorgung:** In vielen Fällen basieren Fern- und Nahwärmesysteme noch immer zu großen Teilen auf der Verbrennung von fossilen Brennstoffen, wie Erdgas und Steinkohle mit entsprechend hohen spezifischen Treibhausgasemissionen. Die Anforderungen durch entsprechende Testate an die Nah- und Fernwärmeversorgung haben sich inzwischen stark verbessert, unterliegen aber noch keiner ausreichenden ordnungspolitischen Regelung, die eine zunehmend treibhausgasneutrale Wärmeversorgung sicherstellt.
- **Dezentrale Warmwasserbereitung:** Die Treibhausgasbilanz einer dezentralen elektrischen Warmwasserbereitung fällt gegenüber einer dezentralen gasbetriebenen Warmwasserbereitung nur dann günstiger, wenn der dafür notwendige Strom mit entsprechend geringeren Treibhausgasemissionen verbunden ist.

3 Antworten auf die Fragen gemäß Konzeptpapier:

Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Ein Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen ist nicht sinnvoll.

In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Wärmeleitpläne werden zunehmend verpflichtend. Gute Wärmeleitpläne sind Energieleitpläne (unter Berücksichtigung der Frage mit welchen Emissionen ist der Strom verbunden), die für

Quartiere festlegen, welche Erfüllungsoptionen in einem Quartier sinnvoll sind und formulieren entsprechende standardisierte Sanierungsfahrpläne für die jeweiligen Gebäudetypologien. In innovativen Nah- und Fernwärmenetzen ist die Einbindung von Wärmepumpen eine zentrale Komponente.

In Quartieren in denen der Energieleitplan zum Ergebnis kommt, dass der Anschluss an ein Nahwärmnetz zu empfehlen ist, sollten andere Lösungen dann zulässig sein, wenn sie zu geringeren Emissionen führen als die vor Ort verfügbare Nahwärmeversorgung. Mit öffentlichen Mitteln gefördert sollten nur Maßnahmen werden, die im kommunalen Energie- oder Wärmeleitplan verankert sind außer Maßnahmen, die nachweislich zu geringeren Emissionen führen.

Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden? Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Die formulierten Anforderungen an die Nah- und Fernwärmeversorgung erscheinen mit Blick auf die zeitliche Dringlichkeit der Dekarbonisierung wenig herausfordernd und werden den Anforderungen an eine baldige klimaneutrale Wärmeversorgung kaum gerecht. Der aktuelle Formulierungsvorschlag ist relativ unverbindlich. Dadurch besteht möglicherweise die Gefahr, dass durch ein Stück Papier (Transformationsplan) der Status Quo eines Wärmeversorgungssystems bis zum Jahr 2045 aufrechterhalten werden kann, unabhängig vom aktuellen Energieträgermix der Fernwärme. Der sehr hohe Anteil an Fernwärme aus Müllverbrennung in vielen Netzen ist unter Klimaschutzgesichtspunkten ebenfalls problematisch. Müllbeseitigung ist nicht nachhaltig in einem klimaneutralen System der Kreislaufwirtschaft und nach Ansicht der Autoren keine regenerative Energie.

Andererseits erkennen wir an, dass gerade Nah- und Fernwärmesysteme grundsätzlich rascher und nachhaltiger auf CO₂-arme Energieträger umgestellt werden können als eine große Anzahl gebäudeindividueller Systeme. Es ist daher durch begleitende Gesetzgebung und begleitende Fördermaßnahmen sicher zu stellen, dass die Betreiber der Wärmenetze angereizt auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, die im rasch zu erstellenden Transformationsplan ausgewiesenen Maßnahmen umzusetzen. Dazu sind alle Rechtssphären daraufhin zu durchleuchten und ggfs. dem Klimaschutzziel unterzuordnen, wie das Recht der Bebauungsplanung (z.B. Vorrang für Installationen der dekarbonisierten Fernwärmeversorgung), des Denkmal- und Ensembleschutzes usw., aber auch im Recht der Kapitalgesellschaften und kommunalen Eigenbetriebe. Denn Investitionen in die Transformation lassen sich nicht einerseits mit Blick auf die Anforderungen des geltenden Bilanzierungsrechts so abschreiben, dass den Vorgaben des Aktien- und GmbH-Rechts entsprochen wird und andererseits die Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht immens steigen. Investitionen sind wie bei jeder leitungsgebundenen Versorgung Festkosten. Es ist daher begleitend dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, die Investitionen „aufsichtsratskompatibel“ und „kämmererkompatibel“ zu tätigen.

Der bisher klassische Fehlanreiz, durch Mengenabsatz die Investitionen (auch) zu refinanzieren, muss wiederum mit Blick auf die Reduzierung der Einsatzstoffe konsequent durch Investitionsförderung ausgemerzt werden.

Die begleitende Gesetzgebung wie z.B. zur flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung, zur Anpassung im GEG usw. ist zwingend dahingehend zu gestalten, dass den Unternehmen der Wärmeversorgung auch die zeitliche Möglichkeit zur raschen Umsetzung deutlich vor dem Jahre 2045 gegeben wird. Ein kontinuierliches zeitnahe Monitoring muss vorgegeben werden, mittels

dessen die Fortschritte der Transformation der Öffentlichkeit dargelegt und bei Bedarf Anpassungen zur Beschleunigung eingeleitet werden können.

Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

Grundsätzlich ist eine EE-Bilanzierung allein nicht ausreichend, wenn es darum geht Treibhausgasemissionen einzusparen. Es sollte eine ganzheitliche Treibhausgasbilanz vorgenommen werden.

Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Ja, das wäre sinnvoll bei korrekter Treibhausgasbilanzierung.

Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Ziel muss es sein die Treibhausgasemissionen zu senken und den gegebenen Zielkennwert zu unterschreiten. Wie das erreicht wird ist den Akteuren vor Ort überlassen. Es zählt das messbare Ergebnis. Die Verantwortung tragen der Energieberater, die ausführenden Unternehmen sowie der Eigentümer des Objekts.

Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Siehe Kapitel 2

Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Ja. Der Anteil von fossilen Heizkesseln an der Wärmeerzeugung ist wie erläutert auf max. 5% durch Monitoring zu begrenzen.

Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Es ist eine physikalisch korrekte Emissionsbilanzierung inkl. Vorketten vorzunehmen. Auf dieser Basis wird ein Emissionskennwert für den jeweiligen Energieträger ermittelt, um die genannten Zielkennwerte einzuhalten.

Um beurteilen zu können, wieviel und vor allem welche Biomasse für eine energetische Nutzung, insbesondere für die Wärmeversorgung von Gebäuden, künftig zur Verfügung stehen, begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung zur Entwicklung einer Biomassestrategie. Sie sollte beim Erstellen von Nachhaltigkeitskriterien Berücksichtigung finden.

Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

Grundsätzlich ist der Betrieb des Bestandskessels oder ein Austauschessel für ein weiteres Jahr zulässig. Danach ist ein Ordnungsgeld entsprechend der o.g. Ausführungen beim Vermieter/Eigentümer zu erheben.

Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?

Das ist NICHT möglich. Wie bereits erläutert kann ggf. eine dezentrale WW-Bereitung aufrechterhalten werden. Die Raumwärmeversorgung muss aber auf jeden Fall zentralisiert werden. Entsprechend ist der erreichte Treibhausgas (CO_{2e})-Emissionskennwert die entscheidende Größe.

Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?

Keine Änderung erforderlich. Es genügt die o.g. Übergangsfrist für Notsituationen inkl. Vorbereitung der Umbauarbeiten durch die Objektverwaltung. In der Regel sollte die Hausverwaltung den gesamten Transformationsprozess pro aktiv angehen.

Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden? Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Übergangsregelung: Grundsätzlich könnte der Betrieb des Bestandskessels oder ein Austauschessel für weitere 18 Monate zulässig sein. Danach ist ein Ordnungsgeld entsprechend der o.g. Erläuterungen beim Vermieter/Eigentümer zu erheben.

Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

Siehe oben.

Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

Nachtspeicherheizungen müssen durch ein Sofortprogramm innerhalb der kommenden 5 Jahre ausgetauscht werden. Dies schafft stromseitig kostenlose Netz- und Erzeugungskapazität für die Erfüllungsoptionen mit Wärmepumpe.

Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

Einfache Programme, die eine ergebnisorientierte Finanzierung ohne große Vorläufe ermöglichen. Es muss möglich sein, die Umbaumaßnahmen durchzuführen sobald ein Förderantrag, unabhängig von dessen Bescheid, gestellt wird.

Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen?

Contracting-Angebote können dann einen Sinn machen, wenn es Eigentümern an Kapital und/oder Know-How zur Umsetzung fehlt. Es bedarf jedoch eines klaren Leitfadens des Bundes für Contracting-Angebote.

Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Erstellung eines Leitfadens des Bundes für Contracting verbunden mit einem breiten Stakeholder-Dialogs

Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Bitte immer nur die Treibhausgaseinsparung fördern. Die Förderung eines EE-Anteils ist NICHT sinnvoll.

Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?

Kommt eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren für den Klimaschutz nicht zu spät?

Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?

Förderung einfacher produktunabhängiger Regelungsstandards und standardisierte Open Source Schnittstellen für kostengünstige Monitoring- und Regelungselektroniken, die KWK-Anlagen, Wärmepumpen, PV-Anlagen, Solarthermieanlagen, Hybridkessel sowie Heizkreise und Warmwasserbereitung optimal und stufenlos u.a. entsprechend geeigneter externer Preissignale ausregeln können.

Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?

Schnellqualifizierungsprogramme (z.B. 12 Monate) für die Aus- und Weiterbildung von Heizungsbauern und Installateuren für vorgefertigte Heizzentralen und standardisierte Heizungssysteme, sowie zur Umschulung aus anderen Berufsgruppen.

Umschulungsprogramme für fachfremde Arbeitnehmer in einer Art dualer Ausbildung. Der Bund muss über die Arbeitsagenturen die potentiellen Arbeitnehmer identifizieren und motivieren.

Kombinierte Bildungsangebot für junge Menschen z.B. Studium Plus, duales Studium mit Schwerpunkt Heizung, Klima.

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen und stehen zur Erläuterung und für einen weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weitere gemeinsam Stellungnahme

[B.KWK & KiB, 18.8.2022: Gemeinsame Stellungnahme zum Diskussionspapier: Entwurf eines Gesetzes zur kommunalen Wärmeplanung.](#)

Mit freundlichen Grüßen,

<p>gez. Claus-Heinrich Stahl <i>Präsident</i> Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) Robert-Koch-Platz 4 10115 Berlin Tel.: +49 30 2701 9281-0 info@bkwk.de</p>	<p>gez. Dr. Jörg Lange <i>Geschäftsführender Vorstand</i> Klimaschutz im Bundestag e.V. Alfred-Döblin-Platz 1 79100 Freiburg im Breisgau Tel.: +49 (0)761 45 89 32 77 joerg.lange@klimaschutz-im-bundestag.de</p>
--	--

Weitere Informationen

[Lange, Jörg & Martin Ufheil 2022: Anregungen zur Neuausrichtung der Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#)

[Leibfried et al. 2022: Vorschlag für Eckpunkte zum „Aufbauprogramm Wärmepumpe“ des BMWK.](#)